

Ausschussvorlage ULA/16/59

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung
des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG)
– Drucks. 16/7240 –**

17. Ingenieurkammer Hessen

S. 52

Ingenieurkammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Ingenieurkammer Hessen – Gustav-Stresemann-Ring 6 – 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per email:
K.Thaumueler@ltg.hessen.de

Ansprechpartner:	Telefon	Datum:
Dörthe Laurisch	(0611) 97 457-24	26.06.2007

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Drucksache 16/7240)

Ihr Schreiben vom 04. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04. Juni 2007 nehmen wir zu dem übersandten Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung - Drucks. 16/7240 - wie folgt Stellung:

zu § 1 – Ziele des Bodenschutzes:

Die in § 1 genannten Ziele sind zu begrüßen. Es stellt sich die Frage, ob die Böden der Aue mit Ihrer besonderen Funktion für die Oberflächengewässer und den Hochwasserschutz nicht besonders schutzwürdig sind und folglich aufgeführt werden sollten.

zu § 3 - Pflichten der öffentlichen Hand:

Die Verpflichtung der Behörden vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Zielsetzungen und Grundsätze des §1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erreicht werden, wird von uns grundsätzlich begrüßt. Aus unserer Sicht stellen gut ausgebildetes Personal in den Behörden in ausreichender Anzahl als qualifizierte Ansprechpartner der Büros und der Sachverständigen sowie die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel notwendige Voraussetzungen dafür dar. Leider zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass sich die Rahmenbedingungen verschlechtert haben. Dieser Tendenz muss entgegengearbeitet werden um die vorbildhafte Wirkung der Behörden nicht zu gefährden.

Gustav-Stresemann-Ring 6 – 65189 Wiesbaden – Tel.: (0611) 97457-0 – Fax: (0611) 97457-29

Nassauische Sparkasse – Konto 213 097 970 – BLZ 510 500 15

Internet: <http://www.ingkh.de> – E-Mail: info@ingkh.de

zu § 4 - Mitwirkungspflichten:

Hier sollte in Absatz 2 das Wort Baugrundsondierungen durch Baugrunduntersuchungen ersetzt werden. Baugrundsondierungen sind nur eine von mehreren möglichen Verfahren zur Erkundung des Baugrundes. Häufig werden auch im Zuge von Baumaßnahmen Bohrungen abgeteuft, Grundwassermessstellen errichtet und Pumpversuche durchgeführt, die Aussagen über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten liefern können. Diese Verfahren können gemeinsam mit dem Begriff Baugrundsondierungen zum Begriff Baugrunduntersuchungen zusammengefasst werden.

zu § 6 – Sachverständige und Untersuchungsstellen:

Damit die Berufsfreiheit für überregional tätige Sachverständige nicht eingeschränkt wird, ist eine gegenseitige Anerkennung der Sachverständigen durch die einzelnen Bundesländer geboten. Auch im Hinblick auf die anfallenden Kosten für das Anerkennungsverfahren als Sachverständige/r ist die gegenseitige Anerkennung zu empfehlen.

zu § 8 – Bodeninformationssystem:

Die Einführung eines Bodeninformationssystems zur Verwaltung der bodenschutz-relevanten Daten wird begrüßt. Die digitale Aufbereitung entsprechender Basisinformationen, die dann als Planungsgrundlage für Investitionen zeitnah und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden können, ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Um dieses Ziel zu erreichen halten wir es für erforderlich, dass das dafür notwendige Personal, die Infrastruktur sowie die finanziellen Mittel für den Einsatz und die Unterhaltung der EDV-Systeme zur Verfügung stehen.

zu § 9 – Altflächendatei:

Um die Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems auf dem aktuellen Stand zu halten, sind Verbesserungen der vorhandenen Datenstrukturen notwendig. So ist die Datenbank ALTIS intensiver zu aktualisieren. Unter der Federführung der zuständigen Bodenschutzbehörden sollte in Zusammenarbeit mit den Kommunen eine GIS-basierte Lösung mit Zugriffsmöglichkeit für alle Beteiligten auf die Planunterlagen und Daten erarbeitet werden.

zu § 12 – Verfahrensvorschriften bei der Sanierung:

Die in Absatz 1 geforderte schriftliche Anzeige bei der Bodenschutzbehörde bei der Beabsichtigung der Sanierung einer Altlast oder eines Grundstückes mit einer schädlichen Bodenveränderung unterstützen wir. Aus unserer Sicht führt der Begriff „anderweitig zu verändern“ jedoch zu einem zu großen Interpretationsspielraum. Wir empfehlen, den Begriff zu präzisieren oder zu streichen. Ebenso sollte mit dem in Absatz 2 genannten Begriff „sonstige Veränderung“ verfahren werden.

zu § 13 – Träger der Altlastensanierung:

Derzeit ist die Hessische Industriemüll GmbH durch Rechtsverordnung als „Träger der Altlastensanierung“ bestimmt. Da dieses zwischenzeitlich privatisierte

Unternehmen in der Vergangenheit eindeutige Präferenzen hinsichtlich ihrer Kooperationspraxis erkennen lässt, ist die Übertragung der Aufgaben an diesen Träger zu hinterfragen. Die Mittel aus der Altlastenfinanzierungsumlage nach § 15 HAltBodSchG zur Finanzierung von Sanierungsvorhaben können nicht einem Unternehmen übertragen werden, das sich den Gesetzen des Wettbewerbs entzieht. Die Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollte auch bei der Projektsteuerung sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. Eh. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen